

**Verein zur Förderung der
Hiberniaschule e. V.**

SATZUNG

Stand: Februar 2001

Holsterhauser Str. 70, 44652 Herne,
Telefon: 02325 / 919-0
Fax: 02325 / 919-232
email: info@hiberniaschule.de

Verein zur Förderung der Hiberniaschule e. V.

I. NAME UND ZWECK

Der „Verein zur Förderung der Hiberniaschule e. V.“ hat seinen Sitz in *Herne* und ist die materielle und ideelle Förderung der von dem „Schulverein der Hiberniaschule e. V.“ betriebenen Bildungsstätte. Er will der Leitung der Hiberniaschule beratend zur Seite stehen und bei der Beschaffung der Mittel behilflich sein, welche für den Betrieb der Schule und der mit ihr verbundenen besonderen Einrichtungen benötigt werden. Er will insbesondere dazu beitragen, dass die Hiberniaschule als ein pädagogisches Modell sich in freier Weise weiter entwickeln und ausgestalten kann und dass die an ihr praktizierten pädagogischen Erkenntnisse für das allgemeine Schulwesen nutzbar gemacht werden.

Der Verein sieht in der Hiberniaschule eine Bildungsstätte, in der versucht wird, aus der Erziehungskunst Rudolf Steiners und aus den Forderungen einer fortschreitenden industriellen Gesellschaft eine Gesamtschule zu entwickeln in der die jungen Menschen in ihren verschiedenartigen Neigungen und Begabungen gemeinsam angesprochen und gefördert werden, und in der sie zusammen mit einer umfassenden Bildung ihres Wissens und Könnens befähigt werden, tätig und verantwortungsbereit am Leben ihrer Gesellschaft teilzunehmen. Ein an der sich entwickelnden Natur des jungen Menschen abgelesener Lehrplan, ein durch zunehmende Differenzierung und Integration bestimmtes Unterrichtsgeschehen sowie die konsequente Verbindung von geistiger und praktischer Bildung kennzeichnen Aufbau und Bildungsgang dieser Schule. Dass in ihrer Konzeption der Bruch zwischen Allgemeinbildung und Berufsausbildung überwunden worden ist, gibt die entscheidende Grundlage für die soziale Erziehung, die im Mittelpunkt der Hiberniaschule steht.

Der Verein betrachtet die Errichtung und den Betrieb der Hiberniaschule als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Er will in dieser Schule auch ein Beispiel fördern eines in öffentlicher Verantwortung stehenden, aber doch sich frei durch Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ordnenden Bildungswesens, an dem alle Partner - Eltern, Lehrer und Gemeinwesen - aktiv tragend beteiligt sind. Um dieses öffentlichen Charakters der Hiberniaschule willen wird das für ihren Betrieb erforderliche Vermögen (Grundbesitz, Gebäude und Mittel), das insbesondere durch die Tätigkeit des Fördervereins sich

bildet, in einer Stiftung gesammelt und von dieser der Hiberniaschule zur Verfügung gestellt. Diese Stiftung der Hiberniaschule betreibt auch auf gemeinnütziger Grundlage alle die besonderen Einrichtungen, die aus der umfassenden pädagogischen Konzeption für den Betrieb der Hiberniaschule erforderlich sind (z. B. Kindergarten, Hort, Schulwerkstätten sowie eine pädagogische Forschungsstelle). Der Verein verfolgt einen ausschließlich kulturellen und gemeinnützigen Zweck und ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein betrachtet sich als Kreis der Freunde und Förderer der Hiberniaschule. Mitglied kann darum jede natürliche und juristische Person werden, die in den Bestrebungen der Hiberniaschule etwas Berechtigtes sieht. Insbesondere können Mitglieder sein:

- a) Persönlichkeiten, die das Anliegen der Hiberniaschule, durch ein pädagogisches Modell impulsierend und befruchtend auf das allgemeine Schul- und Bildungswesen zu wirken, als notwendig und berechtigt erachten und die Hiberniaschule darin in der ihnen jeweils möglichen Weise unterstützen wollen;
- b) ehemalige Schüler und Eltern der Hiberniaschule, die aus Verbundenheit zu ihrer Schule weiterhin an deren Leben Anteil nehmen und ihre weitere Entwicklung fördernd begleiten wollen;
- c) Institutionen, die dazu beitragen wollen, dass die Mittel aufgebracht werden, die für Ausbau, Unterhaltung und Finanzierung der Schulanlagen sowie für den Betrieb der besonderen mit der Hiberniaschule verbundenen Einrichtungen erforderlich sind.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber der Vorstand beschließt.

III. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und der Förderkreis.

1. ALS VORSTAND des Vereins sind die Persönlichkeiten tätig, die durch die Trägerschaft der Hiberniaschule als Vorstand des Schulvereins gewählt oder bestätigt sind. Dieser Vorstand kann sich um zwei Beisitzer erweitern, die von ihm aus dem Förderkreis, längstens für die Zeit seiner Tätigkeit, berufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; er kann zur Erfüllung gewisser Geschäfte besondere Vertreter benennen.

2. DAS KURATORIUM wird von 12 - 24 Mitgliedern des Vereins gebildet. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand; Erklärung und Annahme der Berufung bedürfen der Schriftform.

Das Kuratorium soll dem Vorstand in der Führung der Geschäfte des Vereins, vor allem in allen Fragen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ratend zur Seite stehen. Seine Mitglieder haben in allen Angelegenheiten des Vereins beschließende Stimme (§ 32 BGB).

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrem Kreise einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher des Kuratoriums hat das Recht, jederzeit von dem Vorstand des Vereins gehört zu werden, sich über die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zu informieren und alle dafür notwendigen Auskünfte zu erhalten. Er kann veranlassen, dass das Kuratorium vom Vorstand zu einer Versammlung einberufen wird.

3. DER FÖRDERKREIS wird von der Gesamtheit aller Mitglieder des Vereins gebildet. Er wird von dem Vorstand in geeigneter Weise regelmäßig über Leben und Entwicklung der Hiberniaschule unterrichtet. Über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere über alle mit der Erfüllung des Vereinszweckes verbundenen Fragen, bekommen alle Mitglieder einen schriftlichen Bericht, der im Anschluss an die

Jahresversammlung ausgefertigt und versandt wird. Darüber hinaus können alle Mitglieder an der Jahresversammlung des Vereins, die vom Kuratorium durchgeführt wird, (s. IV.) teilnehmen; sie haben dabei beratende Stimme.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlungen im Sinne des Vereinsrechtes (§§ 32 ff BGB) sind die Sitzungen des Kuratoriums. Sie werden durch den Vorstand berufen. In jedem Schuljahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden; darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand, der Sprecher des Kuratoriums oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund des Jahres- und Rechnungsberichtes über die Entlastung des Vorstands, sie wählt den Sprecher des Kuratoriums und seinen Vertreter, benennt die Rechnungsprüfer und beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben. Sie muss die Tagesordnung enthalten; Anträge, die darüber hinaus behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet; sie ist bechlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem vom Vorstand dazu bestellten Schriftführer niedergelegt und von diesem gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Mit Einverständnis des Sprechers können vom Vorstand Beschlussfassungen auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

V. LEISTUNGEN VON BEITRÄGEN

Höhe und Art der Beitragsleistungen wird von jedem Mitglied durch Mitteilung an den Vorstand selbst festgesetzt.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins oder Änderung seiner bisherigen Zwecke Einrichtungen zufließen, die ähnliche Zwecke auf einem pädagogischen oder kulturellen Gebiete verfolgen und die gemeinnützig im Sinne von § 17 des Steueranpassungsgesetzes sind.

VII. ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Verfassung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.